

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.11.1959

Geschäftszahl

1931/58

Rechtssatz

Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Rückersatz der zu Unrecht empfangenen Leistung greift nur dann Platz, wenn beide im § 54 Abs 1 KOVG genannten Voraussetzungen - mangelndes Verschulden und gutgläubiger Empfang - gegeben sind.